



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1991

Nummer 4

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	9. 1. 1991	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales .....	16
237	14. 12. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen .....	18
303	15. 1. 1991	<b>Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen.</b> .....	16
822	15. 1. 1991	Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen.....	16
	13. 11. 1990	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 1988 (GV. NW. S. 156) .....	17
	4. 1. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für ein Güterverkehrszentrum im Gebiet der Stadt Rheine) .....	17
	8. 1. 1991	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1991 (Umlagefestsetzungsverordnung 1991) .....	17
		<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b> .....	15

### Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1990

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1990 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 16,50 DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 22,50 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1991 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

2030

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über richter- und  
beamtenrechtliche Zuständigkeiten im  
Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales**

Vom 9. Januar 1991

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBI. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBI. I S. 2002), und des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1990 (GV. NW. S. 700), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27. November 1982 (GV. NW. S. 781), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 679), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Gewerbeärzte“ die Wörter „und die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, Abteilungen Arbeitsschutz“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Gewerbeärzte“ die Wörter „und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, Abteilungen Arbeitsschutz“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 1991

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1991 S. 16.

303

**Siebtes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der  
Verwaltungsgerichtsordnung im Lande  
Nordrhein-Westfalen**

Vom 15. Januar 1991

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1986 (GV. NW. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO)“
2. § 1 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel II

Für die vor Inkrafttreten des Gesetzes anhängig gewordenen Verfahren richtet sich die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1991

(L. S.)	Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
	Der Ministerpräsident Johannes Rau
	Der Justizminister Rolf Krummsiek

- GV. NW. 1991 S. 16.

822

**Verordnung  
über die Höchstgrenze des  
Jahresarbeitsverdienstes im Bereich der  
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des  
Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 15. Januar 1991

Aufgrund des § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Bei der Feststellung der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Jahresarbeitsverdienst von höchstens 96 000 Deutsche Mark zugrunde zu legen.

§ 2

Die in § 1 bestimmte Höchstgrenze gilt, soweit Geldleistungen nach § 579 der Reichsversicherungsordnung anzupassen sind, auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 342) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1991

(L. S.)	Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
	Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Hermann Heinemann
--

Der Finanzminister Heinz Schleußer
---------------------------------------

- GV. NW. 1991 S. 16.

**Entscheidung  
des Bundesverfassungsgerichts zur Verordnung  
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,  
Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung –  
BVO) vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt  
geändert durch die Verordnung vom 21. März 1988  
(GV. NW. S. 156)**

Vom 13. November 1990

Aus dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. November 1990 – 2 BvF 3/88 – wird folgende Entscheidungsfomel veröffentlicht:

§ 12 Absatz 2 a Satz 1 der nordrhein-westfälischen Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 1988 (GV. NW. S. 156), ist mit dem Grundgesetz und sonstigem Bundesrecht vereinbar, soweit er bei der Bemessung der Beihilfe die Berücksichtigung der Leistungen einer privaten Krankenversicherung vorsieht.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 1991

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Clement

– GV. NW. 1991 S. 17.

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 9. Änderung des  
Gebietsentwicklungsplanes für den  
Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt  
Westmünsterland (Darstellung eines Gewerbe- und  
Industrieanstzungsbereiches für ein  
Güterverkehrszentrum im Gebiet der Stadt Rheine)**

Vom 4. Januar 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 15. Januar 1990 die Aufstellung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Darstellung eines Gewerbe- und Industrieanstzungsbereiches für ein Güterverkehrszentrum im Gebiet der Stadt Rheine), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 13. Dezember 1990 – VI B 1 – 60.85.8 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung

und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Steinfurt und beim Stadtdirektor der Stadt Rheine zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung der Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 4. Januar 1991

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Ritter

– GV. NW. 1991 S. 17.

**Verordnung  
über die Festsetzung der Umlage der  
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe  
für das Haushaltsjahr 1991  
(Umlagefestsetzungsverordnung 1991)**

Vom 8. Januar 1991

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1991 entsprechend dem Beschuß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 21. Dezember 1990 auf 6,30 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundenen Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 1991

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1991 S. 17.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
Zuständigkeiten im Wohnungs-  
und Kleinsiedlungswesen**

**Vom 14. Dezember 1990**

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 22. Oktober 1979 (GV. NW. S. 649), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 1986 (GV. NW. S. 595), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

**„7. die Zulassung als Betreuungsunternehmen nach § 37 Abs. 1 Satz 2 Zweites Wohnungsbaugesetz und als Kleinsiedlungsträger nach § 58 Abs. 1 Satz 2 Zweites Wohnungsbaugesetz.“**

**Artikel 2**

Die Verordnung über die Bestimmung der für die Zulassung von Betreuungsunternehmen und Kleinsiedlungs trägern nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz zuständigen Behörde vom 4. September 1957 (GV. NW. S. 244) wird aufgehoben.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1990

Die Ministerin für  
Bauen und Wohnen

Ilse Brusis

– GV. NW. 1991 S. 18.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

**Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.**

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359